

Abschnitt besprochene Brief weist die in den Diplomen desselben Herrschers überwiegende vollere Form 'Romanorum imperator augustus' auf; die Anwendung der Ordnungszahl im Titel kennt kein Brief Otto's III. Noch wichtiger ist das Fehlen der Devotionsformel, die nicht nur zur Zeit der Ottonen, sondern auch in den beiden folgenden Jahrhunderten zum nothwendigen Formular jedes Briefes gehörte¹. Als gar nicht zu Otto III. passend ergibt sich ferner die an die Inscription anschliessende Grussformel 'gratiam suam et omne bonum', welche, wie wir oben gesehen haben, vor Heinrich V. überhaupt nicht nachweisbar ist.

Ich glaube, dass diese Umstände im Verein mit der in dem Briefe erwähnten Zustimmung der Fürsten ausreichen, um die Entstehung des Briefes in das 12. Jahrh. zu verweisen. Da sein Formular auch abgesehen von der Grussformel gut zu den Mandaten Heinrichs V., Lothars oder Konrads III. passt², so ist anzunehmen, dass mit Zuhülfenahme eines Briefes, der von einem der genannten Kaiser herrührte, der angebliche Brief Otto's III. gefälscht worden ist, offenbar in der Absicht, die mit solcher Vorliebe behandelte Geschichte von dem bösen Abte Kerhard noch schöner auszuschnücken. Ist dem so, dann kommt jener Brief für die Zeiten Otto's III. gar nicht in Betracht, aber er wird werthvoll für die Frage nach der Entstehungszeit und der Glaubwürdigkeit der zweiten Fortsetzung der *Casus s. Galli*, durch die er uns überliefert ist.

Bernheim und Meyer von Knonau, welche sich zuletzt mit dieser Quelle befasst haben, sind in Bezug auf die Entstehungszeit jenes Abschnittes der Fortsetzung, der die Geschichte Kerhards enthält, zu verschiedenen Ergebnissen gelangt. Bernheim nimmt an, dass derselbe um das Jahr 1120 entstanden sei³; Meyer von Knonau hingegen setzt die Entstehungszeit dieses Abschnittes kurz nach 1076⁴. Was hier über die Entstehung des Otto III. zugeschriebenen Briefes gesagt ist, spricht natürlich eher zu Gunsten der

welches, wie hier nachgetragen werden kann, in Bezug auf seine Authenticität auch sonst Bedenken erregt, jedenfalls aber wegen seines ganz abnormen Inhalts nicht als Massstab für Mandate wie das an Abt Kerhard, angenommen werden darf.

1) Als Ausnahmen notiere ich Jaffé, *Bibl.* V, 230 und 241, Stumpf 3493^a, Ficker 24.125. 2) Zu 'mandando tibi praecipimus' vgl. 'mandando commonemus' (oder 'monemus, rogamus, committimus, precipimus') in Stumpf 3329. 3379. 3493^a. 3560, Jaffé, *Bibl.* I, 108, n. 30; zu 'sub optentu ergo gratiae nostrae' Stumpf 3350, Jaffé, *Bibl.* I, 103, n. 24, 108, n. 30. 3) Forschungen zur Deutschen Geschichte XIV, 180. 4) *Mitth. zur vaterl. Gesch.* N. F. VII, II f.